



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

„... IN STÄNDIGER ANGST ...“

Forschungsbericht von Dr. Kirsten Plötz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer
Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen
und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer
Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000)

Kurzbericht

„ALLEINSTEHENDE LESBISCHE MÜTTER MÜSSEN IN STÄNDIGER ANGST DAVOR LEBEN, DASS IHNEN IHRE KINDER WEGGENOMMEN WERDEN, WENN DIE TATSACHE, DASS SIE LESBISCH SIND, ÖFFENTLICH WIRD.“

(Eine bundesweite Gruppe lesbischer Mütter, 1980)

GRUSSWORTE



Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im Januar 2017 im Auftrag des Landtags als erstes Flächenland einen Forschungsbericht über die fortgesetzte Verfolgung homosexueller Menschen in der Nachkriegszeit vorgelegt. Erstellt wurde dieser Bericht vom Institut für Zeitgeschichte München – Berlin (IfZ) und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH). Dabei standen zwei Forschungsschwerpunkte im Fokus: die strafrechtliche Verfolgung schwuler Männer und die gesellschaftliche Diskriminierung lesbischer Frauen. Denn obwohl Paragraph 175 StGB nur schwule Männer strafrechtlich verfolgte, wurden auch lesbische Frauen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Daher sollte in weiteren Forschungen ein besonderer Blick auch der weiblichen Perspektive gelten.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten über lesbische Frauen brachten besorgniserregende Zusammenhänge zu Tage: Lesbische Mütter liefen Gefahr, Unterhaltsansprüche und das Sorgerecht für die Kinder zu verlieren, wenn sie sich von ihrem Ehemann trennten, um in einer Liebesbeziehung mit einer Frau zu leben. Diese ersten Hinweise haben mich als Frauen- und Familienministerin sowie in meiner Zuständigkeit für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt hellhörig gemacht und veranlasst, Ende 2017 das IfZ und die BMH mit einer Studie zu beauftragen, um zu erforschen, inwieweit Frauen dieser gravierenden Form der Diskriminierung ausgesetzt waren.

Frau Dr. Kirsten Plötz, die als Historikerin bereits in der Grundlagenforschung die Perspektive der lesbischen Frauen untersucht hatte, wurde von IfZ und BMH mit der Studie beauftragt. Die Forschungsarbeiten haben erstmals ins öffentliche Bewusstsein gebracht, wie unsichtbar und tabuisiert lesbische Liebe in den ersten zwei bis drei Nachkriegsjahrzehnten war. Sie haben zudem gezeigt, dass die Diskriminierung lesbischer Frauen sehr viel subtilere Auswirkungen hatte.

Die Forscherin war bei ihrer Arbeit mit außergewöhnlich großen Quellenproblemen konfrontiert, da der größte Teil staatlicher Akten bereits vernichtet ist. Obwohl Zeitzeug*innen über eine eigens für diese Studie eingerichtete Homepage und durch Recherchen von QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. sowie dem Fachreferat im Familienministerium gesucht wurden, war es außerordentlich schwierig, Personen zu finden, die bereit waren, Auskunft zu geben. Gerade bei Anfragen zu Zeitzeug*innen-Interviews wurde klar, dass betroffene Frauen sich bis heute nicht an die Öffentlichkeit wagen, um Ihre Familien nicht erneut mit diesem oft tabuisierten und belastendem Thema zu konfrontieren.

Dennoch ist es der Forscherin gelungen, mit Zeitzeug*innen über die Befürchtungen lesbischer Mütter zu sprechen, das Sorgerecht bei einer Trennung vom Ehemann zu verlieren sowie über daraus folgende Konsequenzen für Kinder, Familie und das eigene Lebensglück. Dabei zeigte sich, dass lesbische Mütter in einem Klima der Angst und Abhängigkeit lebten: Die gesellschaftliche Erwartung in den ersten Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg war, dass Frauen ausschließlich die Rolle als Ehefrau und Mutter übernahmen. Das bis 1977 bestehende Schuldprinzip im Scheidungsrecht hatte zur Folge, dass „schuldig“ geschiedene Ehepartner*innen regelmäßig Unterhalt und Sorgerecht für ihre Kinder verloren. Moralische Bedenken von Richter*innen und Gutachter*innen als auch Bedenken, das Leben bei Eltern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen schade dem Kindeswohl, führten zu einer strukturellen Bedrohung, das Sorgerecht zu verlieren. Lesbische Mütter verbargen daher ihre Lebensgefährtinnen, harrten in ihrer unglücklichen Ehe aus oder gingen dorthin zurück und blieben in Abhängigkeit von ihren Ehemännern. Andere stimmten den finanziellen Bedingungen einer Ehescheidung zu, in denen sie auf die ihnen zustehenden Rechte verzichteten, um das Sorgerecht nicht zu gefährden. Wieder andere mussten den Kontakt zu ihren Kindern, die bis zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern in der Regel die stärkste Bindung zu den Müttern hatten, infolge familiengerichtlicher Entscheidungen massiv einschränken.

Die vorliegende Studie macht deutlich, welches Leid und welche Ungerechtigkeit lesbische Mütter sowie ihre Familien bis weit in die Nachkriegsjahre hinein erfahren haben.

Die Studie trägt auch dazu bei, lesbische Mütter erstmals aus der Unsichtbarkeit und Nichtbeachtung zu holen und ihnen eine späte Rehabilitation und Anerkennung zukommen zu lassen, die ihnen die Gesellschaft bis heute schuldig geblieben ist. Ich wünsche mir, dass die Erkenntnisse der Studie einen gesellschaftlichen Diskurs anstoßen, der Vorurteile und Diskriminierung abbaut und die Akzeptanz verschiedener Lebensformen fördert.

Die vorliegenden Ergebnisse sind nicht nur im Rückblick, sondern auch für unsere Zeit von großer Bedeutung, denn auch heute noch bestehen leider noch viele Vorurteile gegenüber Familien mit zwei Müttern oder zwei Vätern oder Vorbehalte gegen die Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar.

Ganz herzlich danke ich Dr. Kirsten Plötz für diese wichtige Forschungsarbeit, Prof. Dr. Michael Schwartz (IfZ) und Dr. Daniel Baranowski (BMH) für die Projektleitung sowie allen, die zum Gelingen der Studie beigetragen haben.

Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz



Seit einigen Jahren arbeiten das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) und die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH) zielgerichtet zusammen, um die Erforschung der Lebenssituationen homosexueller Menschen in Deutschland im 20. Jahrhundert voranzubringen. Ein besonders enges Zusammenwirken ergab sich, als die Landesregierung von Rheinland-Pfalz unsere beiden Institutionen mit der Leitung eines entsprechenden Forschungsprojekts beauftragte, dass die Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hatte und dabei sowohl die NS-Diktatur als auch die frühe Bundesrepublik in den Blick nahm. Dieses zwischen 2014 und 2016 durchgeführte Projekt wurde wegweisend für ähnliche Forschungen – insbesondere dadurch, dass auch die Diskriminierung lesbischer Frauen als eigenständiges Thema behandelt wurde. Damit wurde eine forschungsstrategische Wegmarke gesetzt, hinter die seither in der Wissenschaftslandschaft kaum mehr zurückgegangen worden ist.

Der Erfolg dieser ersten gemeinsamen Studie, deren Ergebnisse 2017 einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden konnten, hat die Mainzer Landesregierung alsbald bewogen, das IfZ und die BMH mit einem weiteren Forschungsprojekt zu beauftragen. Dieses hat Neuland betreten, indem es ausschließlich die Lebenssituationen lesbischer Frauen in den Fokus nimmt und nach spezifischen juristischen, aber eben nicht strafrechtlichen Diskriminierungen in der Bundesrepublik fragt. Hier geht es insbesondere

um die Schicksale lesbischer Frauen, die zunächst biographisch dem heterosexuellen Leitmodell von Ehe und Familiengründung gefolgt waren, dann jedoch diese Ehe beendeten, um mit einer Frau in einer lesbischen Beziehung zusammenzuleben. Das Leben von Müttern, die es „wagten“, aus ihrer heterosexuellen Ehe auszusteigen und lesbische Partnerschaften zu leben, war in der Bundesrepublik Deutschland lange durch gesetzliche Regelungen im Scheidungsfolgenrecht und dessen Anwendung geprägt – mit immensen negativen Folgen für die Frauen und ihre Kinder. Indem in der vorliegenden wissenschaftlichen Studie der Fokus auf spezifische Formen der Diskriminierung lesbischer Lebensweisen gelegt wird – insbesondere auf die Frage des Sorgerechtsübergangs bei Müttern, die nach der Ehescheidung in einer lesbischen Beziehung lebten –, wird deutlich, in welcher Form lesbische und bisexuelle Frauen bis weit in die 1990er Jahre hinein (und möglicherweise sogar darüber hinaus) struktureller Gewalt ausgesetzt waren, die wir heute als Unrecht begreifen.

Bereits in dem 2016 abgeschlossenen Forschungsprojekt des IfZ in Kooperation mit der BMH über strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität im Land Rheinland-Pfalz zwischen 1946 und 1973, das von der rheinland-pfälzischen Landesregierung in Auftrag gegeben worden war, wurden die vielfältigen gesellschaftlichen Diskriminierungen, denen lesbische und bisexuelle Frauen ausgesetzt waren, umfassend thematisiert – Diskriminierungen durch ein-

engende Rollenzuschreibungen, zivilrechtliche Benachteiligungen, mediale Zensur und nicht zuletzt durch das Schweigen der Mehrheitsgesellschaft über Formen des Zusammenlebens, von Familienmodellen oder Beziehungsweisen jenseits der heteronormativen Norm. Schon im Rahmen der Recherche zu jener Studie tauchten erste Hinweise auf, dass insbesondere die Frage des Sorgerechtsumfangs bei Frauen mit lesbischen Beziehungen weitgehend im Dunkeln liegt. Der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist dafür zu danken, dass sie diesen Frage-Ansatz aufnahm und eine entsprechende Studie in Auftrag gab, deren Ergebnisse hier vorgelegt werden.

Unter der Projektleitung des IfZ in Kooperation mit der BMH erarbeitete die Koblenzer Historikerin Dr. Kirsten Plötz nach umfangreichen Recherchen in staatlichen und privaten Archiven, vielen Gesprächen mit Personen aus Justiz, Politik, Fürsorgeeinrichtungen und Betroffenenverbänden sowie nicht zuletzt jenen Frauen (und in einem Fall einem ihrer Kinder), die von der Forschungsthematik unmittelbar betroffen waren, eine systematische Bestandsaufnahme. Diese gelangt zu dem Schluss: Eine Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern ist für den Untersuchungszeitraum 1946 bis 2000 eindeutig festzustellen, obwohl (oder weil) bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen des Öfteren signifikant verändert wurden. Gerade der Umstand, dass solche Diskriminierungen über die Zeit der strafrechtlichen Entkriminalisierung männlicher Homosexualität um 1970 und um

1994 deutlich hinaus- und fast bis in unsere Gegenwart hineinreichen, ist ein wertvolles Teilergebnis dieses aktuellen Projekts.

Die bei der Erforschung lesbischer Geschichte ohnehin schwierige Quellenlage im Bereich der Aktenüberlieferungen oder des im juristischen und politischen Diskurs jeweils Sagbaren wurde bei der Recherche noch durch einen weiteren Faktor erschwert: Viele der betroffenen Frauen sind aus nachvollziehbaren Gründen bis heute nicht oder nur zögerlich bereit, sich diesem Thema erneut zu stellen. Noch weniger von ihnen haben sich bereitgefunden, ein Interview zu geben und dieses wissenschaftlich nutzen und veröffentlichen zu lassen. Nicht nur der anhaltende Schmerz über damalige Verletzungen und Diskriminierungen, sondern auch die gegenwärtige Rücksicht auf ihre Kinder sind ein zentrales Motiv für diese (aus wissenschaftlicher Sicht sehr bedauerliche, aber begreifliche) Zurückhaltung. Nichts weist deutlicher auf die Notwendigkeit der breiten Beforschung dieses Gegenstandes hin als die fortdauernde, bis in die unmittelbare Gegenwart reichende Schwierigkeit der Betroffenen, über diese Erfahrungen zu sprechen, die das gesamte Familien- und Lebensgefüge betreffen. Namentlich für eine Einrichtung wie die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, die auch gegenwartsbezogen einer gesellschaftlichen Diskriminierung von Menschen verschiedener sexueller und geschlechtlicher Identität entgegenwirken soll, aber auch für die zeithistorische Forschung hat dieser Befund eine ausgesprochen traurige Brisanz.

Wir danken der Landesregierung und namentlich dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz von Rheinland-Pfalz, der Ministerin Anne Spiegel, der Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder, dem langjährigen Leiter der Abteilung Kinder, Familie und Jugend, Klaus-Peter Lohest und seiner Nachfolgerin Claudia Porr sowie insbesondere der mit diesem Forschungsprojekt intensiv befassten Leiterin des Referates Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität Birgitta Brixius-Stapf und deren Mitarbeiterinnen Funda Römer und Manuela Koessler für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung. Unser Dank gilt außerdem allen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus, die Recherchen ermöglicht und Zugänge geöffnet haben. Dr. Kirsten Plötz danken wir dafür, die Frage nach dem Sorgerechtsumgang bei Frauen mit lesbischen Beziehungen zuallererst gestellt zu haben, den ersten Spuren nachgegangen zu sein und die vorliegende umfassende Darstellung auf der Basis intensiver Recherchen erarbeitet zu haben, ohne sich von der diffizilen Quellenlage je entmutigt haben zu lassen. Schließlich möchten wir all jenen Frauen und ihren Kindern danken, die von der Problematik unmittelbar betroffen waren (und sind) und zugleich bereit waren, über ihre Erfahrungen zu sprechen.

Über das Ausmaß und die Verästelungen der in dieser Pilotstudie erstmals berührten Formen von Diskriminierung wissen wir noch viel zu wenig: Wir verbinden die Veröffentlichung dieses For-

schungsberichtes daher mit der Hoffnung, dass hier ein Stein ins Rollen gebracht wird, dass Bund und Länder dem Beispiel von Rheinland-Pfalz folgen und sich ebenfalls mit diesem Unrecht auseinandersetzen, um ein umfassenderes Bild dieses bislang weithin missachteten Feldes der Diskriminierung von lesbischen und bisexuellen Frauen (und ihrer Kinder) zu erlangen. Empirische Forschungen haben einen Wert in sich, indem sie Erkenntnisgewinne über Vergangenheiten bereitstellen, die unsere eigene Gegenwart auf vielfältige Weise geprägt haben und beeinflussen; zugleich aber bieten diese Forschungen auch die unerlässliche wissenschaftliche Voraussetzung für eine längst überfällige gesellschaftliche Debatte über die Anerkennung des Leids der betroffenen Frauen.

Prof. Dr. Andreas Wirsching

Direktor des Instituts für Zeitgeschichte
München-Berlin

Jörg Litwinschuh-Barthel

Geschäftsführender Vorstand der Bundesstiftung
Magnus Hirschfeld



INHALT

GRUSSWORTE	2
„... IN STÄNDIGER ANGST ...“	10
„Sittengesetz“	10
„Von meiner Sehnsucht durfte niemand wissen“	12
Erster „Meilenstein“	14
„... in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden“	15
„Russisches Roulette vor Gericht“	19
Bereits die Drohung	23
Ringen um Antidiskriminierung	24
Diskriminierungsverbote	24
Abschließende Anmerkungen	26
IMPRESSUM	29

„... IN STÄNDIGER ANGST ...“

Christin K „musste“ 1971 mit 16 Jahren heiraten, weil sie schwanger war, befreundete sich nach einigen Jahren mit einer anderen jungen Frau und stellte fest, *sie hatte gar nicht aus Liebe geheiratet. [...] Und mit der Freundin habe ich ganz neue Gefühle erlebt.* So erinnert sie sich im Interview.

Doch Christin K sah, wie auch ihre Anwältin, keine Chance, das Sorgerecht zu bekommen. Die Gesetzgebung war so: Ehefrau, Hausfrau und Mutter für ewig und immer. Ihr Mann habe nicht damit gerechnet, dass ich nicht mehr [zu ihm] zurückkomme. [...] Wenn ich mit nichts gehe, wie komme ich denn überhaupt klar? Also komme ich doch wieder zurück. [...] Ich habe mich aber berappelt, und ich habe es geschafft. Aber mit sehr viel Schmerz und mit einem hohen Preis, weil ich mein Kind nicht mehr selbstverständlich an meiner Seite hatte. Das war mir unerklärlich. Weil ich fünf Jahre intensiv mit dem Kind hauptsächlich zusammen war! Und auf einmal sollte das nicht mehr sein. Das kam mir gar nicht in den Sinn, dass ich meinen Sohn verlassen muss. Überhaupt nicht! [...] nicht nur die Mutter, sondern auch das Kind leidet. Die Beziehung ist für immer gestört.

Die Sozialpädagogin Ilse Kokula stellte 1977 fest: „Um die Angst verheirateter Lesben zu reduzieren, müsste gewährleistet sein, daß sie bei einer Scheidung nicht mehr automatisch die Kinder verlieren.“ 1979 erläuterte sie die Rechtslage, die bis Sommer 1977 galt: „Viele Lesbierinnen konnten sich bisher nicht scheiden lassen [...] ein Schuldausspruch zu Lasten der Frau [bewirkte], daß sie keinen Unterhalt erhielt und für die Kinder nur unter besonderen Umständen die elterliche Gewalt übertragen bekam. [...] der Verlust der Kinder und des Unterhalts ließen Frauen davor zurückschrecken, von ihrem Scheidungsrecht Gebrauch zu machen.“

„Sittengesetz“

Die lebenslange Ehe mit einem Ehemann als Oberhaupt sowie mehrfache Mutterschaft als Sinn und Ziel weiblichen Lebens: Dafür hatten sich katholisch-konservative Spitzenpolitiker aus Rheinland-Pfalz engagiert. Zu nennen sind z. B. Ministerpräsident Peter Altmeier, Justiz- und Kultusminister Adolf Süsterhenn und der erste, 1953 bis 1962 amtierende Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling. Bis in die 1960er Jahre waren sie Mitglieder im Landesvorstand der CDU, die die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz anführte. Aus Sicht dieser Politiker sollte das neue gesellschaftliche Wertesystem weitestgehend katholisch-konservativ geprägt werden und eine „natürliche Ordnung“ abbilden. Ein neues Wertesystem zu verankern, war nach dem Sieg über den Nationalsozialismus nötig. Es herrschte in der politischen Debatte weitgehende Einigkeit darüber, dass die Formung der Geschlechterverhältnisse für den Staat grundlegend war.

In die 1947 in einer Volksabstimmung angenommene Landesverfassung von Rheinland-Pfalz nahm Adolf Süsterhenn nicht nur die heterosexuelle Ehe und die darauf gründende Familie als schützenswerte Institutionen auf. Außerdem bezog sich die Verfassung ausdrücklich auf das „Sittengesetz“ und auf eine naturrechtlich begründete, göttlich gewollte Ordnung. Damit galt jede außerehelich gelebte Sexualität als unsittlich und eine lebenslange Ehe als Ziel. Auch den bis 2001 konkurrenzlosen Kommentar zur Landesverfassung und damit deren Auslegungshilfe schrieb Süsterhenn. Ministerpräsident Altmeier lobte, dass in der Verfassung unter anderem „die Heiligkeit von Ehe und Familie“ im Mittelpunkt stehe. So stark wie in keiner anderen Landesverfassung der späteren Bundesrepublik waren in Rheinland-

Pfalz katholisch-naturrechtliche Vorstellungen verankert worden.

Bei der Gestaltung des Grundgesetzes 1948/1949 wurde Süsterhenn, der dem späteren Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) sehr verbunden war, der „stärkste Vorkämpfer für eine christliche Kultur- und Gesellschaftspolitik“. So beschrieb er sich stolz selbst.

Mütter, deren Männer vermisst oder gefallen waren und die mit ihren Kindern und zusammen bzw. mit einer Partnerin lebten, wurden seitens der konservativ-katholischen Gründer des Landes weitgehend ignoriert. Diese Familien galten ihnen wohl nicht als Gefahr, aber sie wurden auch nicht als schützenswerte Familien im Sinne der Verfassung angesehen. Hintergrund dafür dürfte die weibliche Bevölkerungsmehrheit, der sog. „Frauenüberschuss“, gewesen sein. 1946 waren in den westdeutschen Besatzungszonen gut fünf Millionen mehr Frauen als Männer gezählt worden. Welche Beziehungen die „überschüssigen“ Frauen miteinander eingingen, scheint unerheblich gewesen zu sein, so lange die „natürliche Ordnung“ nicht deutlich infrage gestellt wurde.

Um die Geschlechterordnung im Recht war schon im 19. Jahrhundert heftig gerungen worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch bedeute für Ehefrauen „Rechtlosigkeit, Willkür und sklavisches Unterwerfung“, meinte 1904 eine Frau, die sich selbst als homosexuell definierte.

Die Juristin Elisabeth Selbert (SPD), die sich 1948/1949 dafür einsetzte, dass Frauen und Männer per Grundgesetz gleichberechtigt sein müssten, verband damit die ausdrückliche Absicht, das Bürgerliche Gesetzbuch von Bestimmungen zu befreien, die Ehefrauen unmündig oder abhängig stellten. Aus Sicht mehrerer Parteien kollidierte dies mit dem Schutz des Grundgesetzes für Ehe und Familien in Artikel 6. Es folgten rund zehn Jahre leidenschaftlicher Auseinandersetzungen in Parteien, dem Bundestag, in Medien und juristischen Gremien, bis ein neues Ehe- und Familienrecht (*Gleichberechti-*

gungsgesetz) verabschiedet war. In diesen Debatten vertrat seitens der CDU/CSU niemand so strikt katholisch-konservative Auffassungen wie Wuermeling.

Am Machtverhältnis innerhalb von Ehen hatte das *Ehegesetz* von 1946 wenig verändert. Dies hatte auch unmittelbare Auswirkungen auf Ehefrauen, die eine lesbische Beziehung eingehen wollten. Bis 1977 war eine lesbische Beziehung nach Auslegung des einflussreichen Gesetzeskommentars *Palandt* ein Grund für eine „schuldige“ Scheidung, auch wenn dies in dieser Weise nicht ausdrücklich im Gesetz selbst formuliert war. 1949 führte der *Palandt* aus, § 43 des gültigen *Ehegesetzes* bestimme, dass eine „schwere Eheverfehlung“ bzw. „ehrloses und unsittliches Verhalten“ ein Grund für eine schuldige Scheidung sei. Definiert wurde die „schwere Eheverfehlung“ bzw. „ehrloses und unsittliches Verhalten“ laut *Palandt* u. a. durch „Gleichgeschl[echtlichen] Verkehr des Mannes, sowie der Frau“.

Der Elternteil, der am Ende der Ehe für schuldig befunden wurde, sei zur Erziehung von Kindern schlechter geeignet. Die elterliche Sorge sollte eher an den nichtschuldigen Teil gehen. Dies betonte der Bundesgerichtshof 1951 und 1952; seine Rechtsprechung zielte auf eine naturrechtliche Basis der Rechtsordnung ab. Durch diese Urteile war die Rechtsprechung daran gebunden, bei Sorgerechtsentscheidungen die Scheidungsschuld prominent zu berücksichtigen.

So ließe sich die Rechtslage bis 1958 an einem Beispiel zusammenfassen: Verliebte sich eine Ehefrau in ihre Kollegin, konnte ihr Ehemann nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, sondern auch die Kinder zu den Großeltern geben und einen Umzug des Paares an einen anderen Ort veranlassen. Wehrte sich die Ehefrau dagegen oder ging ein lesbisches Verhältnis ein, riskierte sie eine „schuldige“ Scheidung. Zudem hatte die Ehefrau (sexuelle) „eheliche Pflichten“. Auch Kinder zu bekommen, war nicht unbedingt eine freiwillige Entscheidung. In Rheinland-Pfalz blieben Empfängnisverhütungsmittel verboten, während andere

Bundesländer eine entsprechende Verordnung von 1941 aufgehoben hatten. Eheliche Vergewaltigung wurde erst 1997 zum Straftatbestand.

Die männliche Entscheidungsmacht in Ehe und Familie war seit 1948 in der juristischen und politischen Debatte sehr strittig. Ausführliche Debatten wurden darüber geführt, ob diese Entscheidungsmacht mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar sei. Schließlich schränkten das Bundesverfassungsgericht und verschiedene Bundespolitiker*innen die männliche Autorität ein, so dass Ehemänner ab 1959 nicht mehr über ihre Frauen und über ihre Kinder bestimmen durften. Das Modell des männlichen Alleinverdieners und der wirtschaftlich abhängigen Ehefrau sowie die „ehelichen Pflichten“ jedoch blieben bis 1977. Bereits 1949 meinte der *Palandt*, eine grundlose und hartnäckige Verweigerung konnte als schwere Eheverfehlung gelten. Dafür genügend sei auch „derartiger Widerstand, daß ordnungsgemäßer Beischlaf nicht mögl[ich] ist“. 1966 betonte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, eine „Ehefrau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt.“ Die Ehe fordere „Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen.“

Die Mutterschaft weiblicher Homosexueller beschrieb das Bundesverfassungsgericht 1957 nicht als problematisch, während es männliche Homosexualität als sozial gefährlich und daher strafwürdig wertete. Neben dem „Frauenüberschuss“ betonte das Gericht als Grund für diese Ungleichbehandlung, dass weibliche Homosexualität anders als die männliche öffentlich wenig sichtbar sei. Damit war sie kaum als ein mögliches alternatives Lebensmodell erkennbar und folglich für die „Sittlichkeit“ und die politisch gewollte Geschlechterordnung nicht gefährlich.

Es ist nicht abzuschätzen, wie viele Frauen unter dem Eindruck, ein Leben mit einer Partnerin sei undenkbar und sie stünden mit entsprechenden Sehnsüchten alleine, eine Ehe eingingen.

Das Land Rheinland-Pfalz engagierte sich von Beginn an gegen „Schmutz und Schund“ und damit unter anderem gegen lesbische Sichtbarkeit. Als Maßnahme des Jugendschutzes setzte das Land sich dafür ein, dass Schriften der Öffentlichkeit entzogen wurden, die dem „Sittengesetz“ nicht entsprachen. Das betraf auch Schriften, in denen lesbische Frauen positiv beschrieben wurden. Die Erziehung zu Ehe und darauf gegründeter Familie war ein entscheidendes Ziel des Jugendschutzes.

Bundesfamilienminister Wuermeling, der sich vehement gegen „Schmutz und Schund“ wandte, betonte 1960: „Die moderne Literatur scheint sich heute mehr denn je des *unnatürlichen und krankhaften* anzunehmen [...]. Während es früher noch eine Literatur zurückhaltenden Ansprechens gab, scheint moderne Literatur das rücksichtslose Ansprechen zu lieben und selbst vor dem *Ordinären* und *Perversen* nicht mehr halt zu machen.“

1962 wurde die rechtliche Lage, nicht zuletzt auf Initiative Bundesminister Wuermelings, für Frauen, die ihre Ehe verlassen wollten, noch ungünstiger. Denn durch das *Familienrechtsänderungsgesetz* war eine Ehescheidung gegen den Widerstand des „nichtsuldigen“ Ehepartners kaum noch möglich.

Wer „schuldig“ geschieden war, hatte zudem in der Regel das etwaige Sorgerecht für die Kinder wie auch den Unterhaltsanspruch verwirkt; das konnte die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Die persönliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Ehemännern war mit dem *Familienrechtsänderungsgesetz* deutlich verstärkt worden. Mit seiner harten Linie in Fragen der Sittlichkeit war Wuermeling selbst in seiner eigenen Partei umstritten.

„Von meiner Sehnsucht durfte niemand wissen“

In einem Brief an eine der wenigen bekannten Lesbengruppen, in Berlin, schrieb eine Frau aus Ludwigshafen 1974: Als sie 12 und ihre Freundin 15 Jahre alt war, habe der Vater sie beim Küssen

erwischt. Sie sei geschlagen worden, ihre Freundin „wurde von ihren Eltern in ein Erziehungsheim gesteckt. (Ich habe nie mehr was von ihr gehört.)“ Der Pfarrer habe von Todsünde gesprochen; sie sei eingeschüchtert gewesen und habe nicht mehr den Mut gehabt, mit einem Mädchen anzuknüpfen. Mit 17 Jahren sei sie schwanger geworden. Der Familienrat habe beschlossen, dass sie heiraten musste. „Ich fügte mich weil ich Angst hatte in ein Erziehungsheim gesteckt zu werden. 6 Jahre war ich verheiratet. Erspart mir darüber zu schreiben es war die Hölle. 4 Kinder habe ich bekommen. Seit 4 Jahren bin ich geschieden.“ Ob sie „schuldig“ geschieden wurde und die elterliche Gewalt über ihre Kinder verloren hat, bleibt im Brief jedoch offen.

Es entsteht der Eindruck, dass bis in die frühen 1970er Jahre hinein alle Beteiligten diese Thematik beschwiegen. Da bei vielen Ehescheidungen die eigentlichen Gründe nicht angesprochen wurden, sind auch die Scheidungsurteile keine ergiebige Quelle. Schätzungen sprachen von über 80 Prozent „Konventionalscheidungen“, also Scheidungen mit vorgetäuschten Gründen.

1978 erschien in der feministischen Zeitschrift *Emma* ein kurzer Bericht über eine Frau aus einer ungenannten Kleinstadt, 51 Jahre alt, seit 26 Jahren verheiratet, Mutter eines 21-jährigen Sohnes. Ihre lesbischen Sehnsüchte verbarg sie noch, als der Artikel erschien. 15 Jahre zuvor, erzählte die Mutter, habe sie eine heimliche lesbische Beziehung geführt. Ihre Partnerin sei Lehrerin gewesen und habe sich daher verstecken müssen, sonst wäre sie wohl sofort der Schule verwiesen worden, meinte die Kleinstädterin. Nach zwei Jahren habe sie die Beziehung beendet, weil sie es nicht mehr ausgehalten habe, sich zu verstecken. „Damals, als ich aufgab und mich für meine Familie entschied“, habe sie nicht die nötige Stärke gehabt, um die Ehe zu beenden.

In Norddeutschland verweigerte ein Ehemann die Scheidung. Seine Frau und deren Geliebte stifteten einen Mann an, den Ehemann zu töten. Dafür standen sie 1974 wegen Mordes vor

Gericht. Über diesen Prozess wurde bundesweit berichtet. Dadurch wurde lesbische Liebe für ein breites Publikum erstmals zum Thema. In der *Bild-Zeitung* hieß es z. B., „wenn zwei Frauen entdecken, daß sie sich lieben, sind sie oft zu ungeheuerlichsten Taten fähig“. Lesbische Frauen waren, so die Zeitschrift *Spiegel*, laut herkömmlichen Auffassungen „triebhaftes Ungeheuer, deren Leidenschaft zu den grausamsten Konflikten führen kann: zu verlassenen Kindern und zerrissenen Ehen, zu aller Art Unglück, Tötung, Selbstmord, Mord.“ Die *Allgemeine Zeitung* aus Mainz und der *Trierische Volksfreund* vermittelten in ihrer Berichterstattung über den Mordprozess den Eindruck, dass die angeklagten Frauen mit ihrer Anstiftung zum Mord einen im Grunde harmlosen Mann aus dem Weg räumten, weil er sie störte. Dessen Gewalttätigkeit wurde relativiert. Dass die Ehefrau nicht geschieden werden konnte, weil der Ehemann gegen eine Scheidung war, wird nicht problematisiert. In der Berichterstattung wirken die Angeklagten in abartiger Liebe viel zu eng verbunden, zudem egoistisch und die Ehefrau wie eine schlechte Mutter.

Bundesweit wirkte der Fall polarisierend. Der Presserat rügte einen Teil der Berichterstattung. Die Zeitschrift *Stern* kritisierte: „Es geht um Mord, doch vor Gericht steht die lesbische Liebe – Ein Vorurteil im Namen des Volkes“. Aus Frauenzentren kamen protestierende Flugblätter. Erstmals wehrten sich lesbische Frauen in Deutschland, hieß es. Dies trug zur Entstehung der Lesbenbewegung in der Bundesrepublik erheblich bei. Auch in Rheinland-Pfalz wurden Frauen zu dieser Zeit erstmals öffentlich sichtbar, die sich als Lesben definierten; allerdings wohl zunächst nur in der Landeshauptstadt Mainz.

Frau X(3), Ende der 1950er Jahre geboren, wuchs im rheinland-pfälzischen Teil des Hunsrücks und dessen Randgebiet auf. Sie erinnert sich: *Lesbischsein war ja zu dem Zeitpunkt überhaupt kein akzeptiertes Lebensmodell. Ich bin auf dem Land groß geworden. Lesbischsein war eine Todsünde, eine Abart. Der Tenor war: So sind sie, gehen über Leichen, nur um ihre Abart zu leben. Von meiner*

Sehnsucht durfte niemand wissen. Es musste alles heimlich sein. Es gab keine Vorbilder. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich irgendwelche positiven Berichte, Geschichten, Bilder gehabt hätte, in denen es einfach eine von mehreren Möglichkeiten war. Gab es nicht. Nicht in den `70ern, `80ern. So verwundert es nicht, dass sie heiratete und Mutter wurde.

Seit Ende der 1960er Jahre waren die Neue Frauenbewegung und die Schwulenbewegung entstanden. Dadurch bekamen auch verheiratete oder geschiedene Mütter, die eine lesbische Beziehung eingehen wollten oder bereits eingegangen waren, einen Raum des Sagbaren und eine Stimme in der Teilöffentlichkeit der Publikationen dieser sozialen Bewegungen. Das Thema elterliche Gewalt wurde gelegentlich aufgegriffen. Auch wurde es nun möglich, eine Ehescheidung nicht nur als Scheitern, sondern auch als mögliche Befreiung zu deuten. Allerdings blieben lesbische bzw. bisexuelle Mütter in den genannten Bewegungen eine Randerscheinung. Das Ehe- und Familienrecht wurde kein Kernthema der Bewegungen. Die Lesben- und die Frauenbewegung wandten sich vielmehr so vehement gegen die damals vorherrschende „natürliche Ordnung“, die Frauen als von ihren Ehemännern abhängige Mütter entwarf, dass sie das Kind quasi mit dem Bade ausschütteten, indem sie Mutterschaft häufig generell ablehnten. Entsprechend selten wurde die Zwangslage von verheirateten Müttern, die eine lesbische Beziehung eingehen wollten, öffentlich thematisiert. In Rheinland-Pfalz waren diese Bewegungen ohnehin eher schwach verankert.

Vor diesem Hintergrund erschienen in feministischen und lesbischen Publikationen erste Berichte über Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren und als „schuldig“ Geschiedene ihre Kinder verloren hatten. Der früheste bekannte Artikel zu diesem Thema in *Unsere Kleine Zeitung*, einer Zeitschrift für Lesben, berichtete, dass die West-Berlinerin Frau R 1973 wegen einer lesbischen Beziehung „schuldig“ geschieden wurde und dadurch das Sorgerecht für ihren Sohn verlor.

Allen untersuchten Schilderungen ist gemeinsam, dass verheiratete Mütter, die lesbisch leben wollten, bis 1977 kaum eine Möglichkeit sahen, sowohl mit ihren Kindern als auch mit einer Frau zu leben.

Erster „Meilenstein“

Als am 1. Juli 1977 die Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft trat, erhielten Frauen die Möglichkeit, ihre Ehe auch gegen den Widerstand des Ehemannes zu beenden und eine lesbische Beziehung einzugehen. Die „Schuld“ war ab diesem Zeitpunkt weder für die Scheidung an sich noch für Unterhalt oder den Verbleib der Kinder maßgeblich. Für Frauen, die zuvor gezwungenermaßen ihre Ehe aufrechterhalten hatten, war das *Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts* ein „Meilenstein“.

Seit den 1960er Jahren war das damals geltende Ehe- und Scheidungsrecht vielfach kritisiert worden. Um 1970 hatte die herrschende juristische Meinung das geltende Scheidungsrecht für überholt gehalten. Gängige Kritik war u. a., dass Gerichte die Ursache des Scheiterns einer Ehe kaum erkennen konnten und dass für die Regelung der elterlichen Gewalt das Wohl des Kindes entscheidend sein sollte, aber keine Überbewertung des Schuldausspruches.

Gegenüber den Reformbestrebungen der seit 1969 regierenden sozial-liberalen Bundesregierung war dennoch erheblicher Protest entstanden. So kritisierte z. B. das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken* 1973 und 1975, dass der Entwurf des Reformgesetzes nicht den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit vertrete. Präsident des Zentralkomitees war Bernhard Vogel, der 1967–1976 Minister für Unterricht und Kultus in Rheinland-Pfalz, 1974–1988 Landesvorsitzender der CDU sowie 1976–1988 Ministerpräsident des Landes war.

Ab dem 01.07.1977 verhandelten die neu geschaffenen Familiengerichte, wenn Kinder vorhanden waren, zusammen mit einer Ehescheidung auch

über die elterliche Gewalt. Dafür wurde nunmehr das „Kindeswohl“ der konkreten Kinder zentral. Das Kindeswohl ist bis heute als unbestimmter Rechtsbegriff nicht gesetzlich definiert, sondern muss in jedem einzelnen Fall gewichtet und konkretisiert werden. Wie das Kindeswohl im Einzelfall auszulegen sei, wurde ein lang anhaltendes Streitthema. Rechtliche, pädagogische und andere Leitlinien wurden entwickelt, konnten aber nur Anhaltspunkte bieten. Persönliche Wertvorstellungen und Lebenserfahrungen der Richter*innen wurden für die Urteile wesentlich. Auch Jugendämter und psychologische Gutachten gewannen an Bedeutung.

Die große Mehrheit der geschiedenen Paare stritt nicht vor Gericht um den Verbleib der Kinder. Es war üblich, dass geschiedene Mütter die elterliche Gewalt innehatten.

Dies galt jedoch nicht für Mütter mit sichtbaren lesbischen Beziehungen. Wurden lesbische Beziehungen von Müttern in Scheidungsverfahren gerichtsbekannt, führte dies bis Mitte der 1980er Jahre augenscheinlich unmittelbar zum Verlust der elterlichen Gewalt bzw. seit dem *Sorgerechtsreformgesetz* 1980 zum Verlust des Sorgerechts.

Konnte jedoch die lesbische Beziehung verborgen gehalten bleiben, sahen sich scheidungswillige Mütter seit 1977 einer deutlich günstigeren Rechtslage gegenüber. Juristinnen und Sozialarbeiterinnen rieten im Interesse der Mütter zum Verschweigen lesbischer Beziehungen. Erst in den 1990er Jahren änderte sich dies, allerdings mit Hinweisen auf regionale Unterschiede. Es ist nicht auszumachen, ab wann in Rheinland-Pfalz und im Bundesgebiet generell die Strategie des Verschweigens lesbischer Beziehungen nicht mehr angeraten war, um im Sorgerechtsstreit die Kinder nicht zu verlieren.

Viele Mütter, so erinnert sich die in der Hamburger Lesbenbewegung aktive Sozialpädagogin Bea Trampenau, hätten geäußert, sie würden nie vor Gericht bekunden, dass sie lesbisch seien. Diverse Quellen bestätigen dies.

„... in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden“

Eine Mutter aus dem Westerwald erinnert sich: *Ich bin sehr früh Mutter geworden. Habe sehr früh geheiratet, weil das dem entsprochen hat, was üblich war. In dem Dorf, wo ich herkomme, gab es keine Lesben, gibt es keine Lesben – und Lesben mit Kindern sind unmöglich. Ich komme aus einem ganz kleinen Dorf am Fuß vom Westerwald, im Grenzbereich von Hessen und Rheinland-Pfalz, gerade noch in Hessen, eine Dreiviertelstunde von Koblenz weg. Aber das machte keinen Unterschied. Westerwald, Eifel und Hunsrück – kannst du alles über den gleichen Kamm scheren.*

Ich bin froh, dass ich meine Kinder habe, aber diese Ehe und dieses Leben waren nicht gut. Da bin ich mit meinen Kindern weg, nach Koblenz. Das war Ende der '70er Jahre. Mein Sohn war zehn und meine Tochter fünf. Eigentlich wollte ich da schon offen lesbisch leben. Das gab totale Probleme, weil mir klar war, wenn es meinem Ex-Mann möglich wäre, die Kinder zu kriegen, würde der die nehmen. Die Chance dazu hätte der gehabt, wenn zur Sprache gekommen wäre, dass ich lesbisch bin. Ihm gegenüber habe ich mich natürlich nie geoutet.

Mir war diese Bedrohung bewusst, bis zu meiner Scheidung. Irgendwann hatte ich kapiert: Das ist ihm zu schwierig. [...] Also, bis zur Scheidung hatte ich immer Angst, dass ich die Kinder verliere. Es war eine Gratwanderung, dass man sich selbst so annehmen konnte und dass man die Kinder nicht irgendwelchen Repressalien ausgesetzt hat oder über die drüber gegangen ist.

In Düsseldorf sah das Oberlandesgericht 1977, als das neue Familienrecht bereits galt, im Zusammenleben eines Sohnes mit seiner Mutter und deren Partnerin „mögliche[n] Gefährdungen für die geistig-seelische Entwicklung“ des Kindes. Die elterliche Gewalt übertrug es dem Vater des Kindes. Das Verbleiben der Kinder bei der Mutter könne „dazu führen, daß sie nach und nach die

Lebensgemeinschaft zweier homosexuell empfindender Menschen als normal im Sinne von üblich oder sogar erstrebenswert ansehen. Damit wäre ihre Entwicklung in der Tat in falsche, weil der sozialen Wirklichkeit nicht entsprechende Bahnen gelenkt und hätte zur Folge, daß sie es von vorneherein schwerer hätten als andere sich in der Welt ihrer Mitmenschen zurechtzufinden.“

Eine bundesweite *Gruppe lesbischer Mütter* schrieb 1980: „Alleinstehende lesbische Mütter müssen in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden, wenn die Tatsache, daß sie lesbisch sind, öffentlich wird. [...] Es besteht die Möglichkeit, daß der Mutter das Sorgerecht entzogen wird. Viele von uns leben deshalb zurückgezogen, verstecken die Tatsache, daß sie Frauen lieben, vor Außenstehenden, ja selbst vor ihren Kindern. Lesbische Mütter, die noch verheiratet sind, in Scheidung leben oder geschieden sind, müssen befürchten, daß den Vätern das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen wird. Bei einer Scheidung ist es praktisch nur solchen Frauen möglich, das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen zu bekommen, die in gesicherten Verhältnissen leben und die bereit sind, ihre Liebesbeziehungen im Verborgenen zu leben und sich nicht (bloß nicht!) in der Frauenbewegung auch noch engagieren, deren Männer jedoch arbeitsscheu, drogenabhängig oder Alkoholiker sind oder sonst irgendwelche Defekte haben, die diese Männer zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet erscheinen lassen. [...] Wie lange sich die Frau um ihr Kind gekümmert hat, wie intensiv ihr Verhältnis zu ihrem Kind ist, zählt für die Familienrichter nicht, wenn sie entscheiden, daß das Kind dem Vater zugesprochen wird. Wir fordern deshalb das Recht darauf, die Lebensform zu wählen, in der wir mit unseren Kindern besser leben können. Wir fordern das Recht auf Anerkennung unserer eigenen Sexualität. Und wir werden darum kämpfen! Wir lassen es nicht zu, daß wir Frauen und unsere Kinder dafür bestraft werden, daß wir es geschafft haben, unser eigenes Leben zu leben.“

1981 nahm das Familiengericht Mainz einer Tochter die Mutter, weil die Mutter eine lesbische

Beziehung eingegangen war. In der Erinnerung der geschiedenen Mutter war das Ende der Ehe wie folgt: *Ich war ganz brav in meinen vier Wänden. Außer Arbeit, Kinder gab's da nichts. [...] Irgendwann las ich ein Buch von einer Frau, die nicht mehr nur das Anhängsel von ihrem bedeutenden Mann sein wollte und sich dann getrennt hat. Da habe ich mir gesagt, das will ich auch nicht sein. Ich will auch jemand sein. Dann bin ich ganz harmlos noch zu den Eltern in der Musikschule, wo die Kinder waren. Er merkte, ich gehe raus, und da hat er das Brüllen angefangen. Das Schlagen angefangen. Meine Eltern herzitiert. Ich würde mich herumtreiben, ich würde mit dem Pfarrer ein Verhältnis haben – also vollkommen irre. Weiter erinnert sie sich, im Urlaub im Sommer 1980 ist er so ausgetickt, da hat er mir den Hals zugeedrückt. Da bin ich mit den Kindern geflohen, mit dem Flugzeug in der Nacht noch. So bin ich dann da raus.*

Im Urteil des Familiengerichts beim Amtsgericht Mainz von 1981 heißt es: „Die Ehe der Parteien zerbrach im Sommer 1980 als die Antragstellerin lesbische Beziehungen aufnahm und ihren Freundinnen das Haus öffnete.“ Im gesamten Urteil fiel kein negatives Wort über den Ehemann, auch nicht über gewalttätige Übergriffe.

Gutachten und Jugendamt sprachen für mich. Aber das interessierte die Richterin nicht.

Empört erinnert sich Frau X(2) weiter: *Es hat keinen Menschen interessiert; der konnte einen schlagen und mehr – wichtig war, dass ich lesbisch war!*

Im Urteil heißt es: „Bei einer Rückkehr des Kindes zur Mutter würde das Kind die weiterbestehende lesbische Lebensform der Mutter als den fortwährenden Schock empfinden, wenn nicht die Verdrängung perfekt werden würde. [...] Bei dem seelisch vorgeschädigten Kind würde die Außenseiterrolle der Mutter kaum noch schadlos verarbeitet oder verkraftet werden, zumal die Mutter dem Kind insoweit keine adäquate Hilfe geben könnte. [...] Die anfänglichen Rückfälle des Kindes

in infantile Verhaltensformen [...] sind normale Reaktionen auf den Verlust der Mutter, ein Verlust, der nach Überzeugung des Gerichts primär nicht in der Trennung von der Mutter zu sehen ist, als in der von diesem Kind mehr oder weniger bewußt erfahrenen Persönlichkeitsveränderung der Mutter, die die von dem Kind erfahrenen Familienzusammengehörigkeit und Geborgenheit verlassen und zerschlagen hat.“

Die Schuldzuweisung und die Abwertung der lesbischen Lebensweise der Mutter durch das Gericht sind unverkennbar, ebenso die positive Sicht auf den heterosexuell lebenden Vater.

Das Gericht erkannte einerseits die Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen an und übte diese andererseits selbst aus. Das Kindeswohl machte das Amtsgericht Mainz im Wesentlichen an der Frage fest, ob die Eltern konservative Geschlechterarrangements befolgten. Der Wunsch und das Leid des Kindes waren nebensächlich, ebenso die Gewalttätigkeit des Ehemannes.

Das jüngere Kind durfte, weil es noch so klein war, vorläufig bei der Mutter bleiben. Die Mutter erinnert sich, für sie *war der Schock groß, dass man das eine Kind weggenommen hat. Dann halte ich doch jetzt möglichst still, sonst holen sie dir auch noch das andere weg. Bloß nicht mehr auffallen!*

Nach einigen Jahren wollte die ältere Tochter unbedingt zurück zur Mutter. Inzwischen war sie in einem Alter, in dem ihr Wille nicht ohne weiteres übergangen werden konnte. Im Beschluss in der entsprechenden Familiensache führte 1985 dieselbe Richterin, die 1981 das Urteil gefällt hatte, dazu aus, der „Vater erhebt gegenüber dem Wunsch der 15-jährigen keine Einwände. Allerdings sind die Verhältnisse der Mutter seit der Scheidung unveränderlich. Sie lebt weiterhin mit ihrer Freundin zusammen, die offenbar keiner geregelten Arbeit nachgeht.“ Offensichtlich hielt die Richterin dies insgesamt für eine negative Entwicklung, sah aber keinen Spielraum mehr, das Mädchen an eine aus Sicht der Richterin unbedingt zu bevorzugende

Familienform zu binden. Die Beständigkeit der Bindung zwischen der Mutter und deren Partnerin wertete sie nicht positiv.

Die ältere Tochter durfte bleiben, erinnert sich die Mutter. Aber einen Schaden hat sie schon genommen, durch die vier Jahre, dass sie da von ihrer Mutter weg war. Ich denke, das hat sie nicht ganz so verkraftet. Als sie zurückgekommen ist, sie war dann in der Pubertät, wirklich schwierig, das war kein Zuckerschlecken. Die Kleinere, die immer da war, das war ganz unproblematisch, die war viel selbstsicherer, aber die Große, das war nicht ohne. Und da habe ich immer gedacht, wenn du jetzt etwas falsch machst ...

Die feministische Zeitschrift *Emma* stellte 1979 fest: „Homosexuelle sind auch in der Bundesrepublik noch nicht einmal vor dem Gesetz gleich. Homosexuellen Müttern können die Kinder abgenommen werden (das ist nicht zwangsweise so, kann sich aber bei Jugendämtern und Gerichten gegen die Mutter richten).“ Eine derartige Haltung war nicht nur im Mainzer Urteil von 1981, sondern auch in anderen Urteilen gegen das Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen festzustellen, z. B. beim Landgericht München 1983. Der *Rechtsratgeber für Lesben* betrachtete eine solche Argumentation 1991 sogar als üblich.

In München verlor 1983 einer Mutter das Sorgerecht für ihre 7-jährige Tochter. Im Verlauf des Verfahrens hatte eine sachverständige Psychologin der Mutter eine Psychoanalyse nahegelegt, um ihre Homosexualität zu „heilen“. Die Psychologin vermutete, in einer „psychisch gestörten“ Atmosphäre werde das Kind möglicherweise Schaden nehmen. Auch ein zweites Gutachten empfahl, „der sozialen Normalität und Angepaßtheit in jedem Fall den Vorzug gegenüber dem sozial stigmatisierten Leben bei einer lesbischen Mutter zu geben“. Der Mutter, die dies öffentlich machte und bei Gericht eine Unterschriftenliste mit der Forderung einreichte, „lesbischen Müttern nicht aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise das Sorgerecht [zu] entziehen“, lastete das Gericht an, „die Politisierung und das Engagement im Umfeld

der Mutter [bewirke] die Gefahr einer Verunsicherung des Kindes, das in eine Außenseiterrolle gedrängt werden kann, in sich".

Im oben geschilderten Fall aus Mainz hatte der Vater der Kinder, so erinnert es die Mutter, eine Unterschriftenliste gegen sie bei Gericht eingereicht. Das Urteil aus Mainz nahm dies keineswegs als Beweis gegen die Erziehungseignung des Vaters, sondern erwähnt die Unterschriftenliste nicht.

Zum Kindeswohl äußerte sich eine andere Tochter, deren Mutter sich Ende der 1980er Jahre vom Ehemann trennte, sich später scheiden ließ und eine lesbische Beziehung einging. Das Sorgerecht für die Kinder behielten nach der Scheidung beide Eltern. Die Tochter erzählt, dass sie in der Schule tatsächlich gemobbt wurde. *Aber ich finde es schlimm, das zu einem Grund zu machen, der sich auf das Umgangs- oder Sorgerecht der Elternteile auswirkt.*

Wie hätte sie es damals empfunden, wenn ein Gericht entschieden hätte, dass es dem Kindeswohl nicht dient, wenn die Kinder bei der lesbischen Mutter bleiben? *Auf diese Frage antwortet sie: Das wäre ja schrecklich! Das ist ja dann eine Diskriminierung der lesbischen Mutter. Ich hätte es sehr schlimm gefunden. Obwohl ich ja auch darunter gelitten habe. Ich würde trotzdem nicht sagen, ich hätte lieber nicht gemobbt werden wollen für den Preis, dass ich da dann keinen Kontakt mehr zu meiner Mutter gehabt oder nur bei meinem Vater gelebt hätte. Dazu kommt, auch wenn ich jetzt nicht bei meiner Mutter lebe, wirft die Trennung der Eltern ja unweigerlich auch im Bekannten- und Freundeskreis die Frage nach dem Warum auf. Ob meine Mutter das Sorgerecht für mich hat oder nicht und ob ich bei ihr lebe oder nicht. Das ist doch trotzdem ein Thema. Also, das ist wirklich ein vorgeschobenes Argument.*

In den untersuchten Fällen ist eine solche Überlegung nicht zu finden. Das Argument des Kindeswohls scheint dort mehr zum Schutz der heterosexuellen Ordnung als für das konkrete Wohl

der individuellen Kinder herangezogen worden zu sein.

Die Freundin der Frau, die 1983 in München das Sorgerecht verloren hatte, schrieb in der feministischen Zeitung *Courage*, sie und ihre Partnerin hätten intensiv recherchiert und dennoch kaum Fälle gefunden, in denen Sorgerechtsentscheidungen für lesbische Mütter positiv ausgefallen seien. Laut Tageszeitung taz war 1983 über Sorgerechtsverfahren von lesbischen Müttern „eigentlich viel zu wenig bekannt. Das liegt mit Sicherheit auch an den Frauen selbst, die es in der Regel vermeiden, sich als Lesben zu erkennen zu geben und sich hinter einem heterosexuellen Image verschanzen. Alle Beteiligten sind auf äußerste Verschwiegenheit bedacht. Die betroffenen Mütter werden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen ebenso wie von Sozialarbeiterinnen eher dahingehend beraten, ihre gleichgeschlechtliche Veranlagung zu verleugnen.“

Auch die Justiz war verschwiegen. 1988 hielt die Rechtsanwältin Michaela Verweyen, Köln, zusammen mit einer Kollegin einen Vortrag beim *Feministischen Juristinnentag* über „Lesben im Recht“. Das war dort, wie sie sich erinnert, der erste Vortrag zu dem Thema überhaupt. Darin ist von einer „Nichtexistenz von Lesben in juristischen Fachzeitschriften“ die Rede, da vermutlich „die am Verfahren beteiligten Personen davon absehen, die Entscheidungen an die Fachzeitschriften weiterzuleiten bzw. diese von einer Veröffentlichung absehen.“

War Müttern das Sorgerecht wegen ihrer lesbischen Beziehung entzogen worden, konnten Regelungen des Besuchsrechts weitere Einschränkungen mit sich bringen. Einige Gerichte erteilten Müttern die Auflage, ihr Besuchsrecht so wahrzunehmen, dass die Kinder die lesbische Beziehung ihrer Mütter nicht bemerken konnten. Dies wurde aus Niedersachsen 1978 und Nordrhein-Westfalen 1993 bekannt.

„Russisches Roulette vor Gericht“

So übertitelten die *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 1989 einen Artikel über Sorgerecht für Lesben. Damit ist sowohl eine Bedrohung angesprochen als auch eine – wenn auch ungewisse – Chance, als Mutter mit einer sichtbaren lesbischen Beziehung überhaupt nach einer Scheidung das Sorgerecht für die Kinder behalten zu können.

Vermutlich geht diese Chance auf ein Urteil in Nordrhein-Westfalen zurück. 1984 stellte das Amtsgericht Mettmann fest, dass die Homosexualität der Mutter an sich kein Grund sei, ihr das Sorgerecht zu verweigern. Das Amtsgericht Mettmann beurteilte die Bindung des Kindes an seine Mutter und deren Partnerin insgesamt positiv. Entscheidend war, dass die Mutter bereit und in der Lage war, das Kind zu versorgen – besser als der Vater. Er musste wegen seiner Berufstätigkeit die Betreuung des Kindes überwiegend seinen Eltern überlassen.

Es ist das erste bekannte Urteil, in dem ein bundesdeutsches Gericht entschied, die Bindungen und die Versorgung des Kindes seien höher zu bewerten als eine heterosexuelle Lebensform der Mütter bzw. Väter. Auch hob das Amtsgericht Mettmann hervor: „Aufgrund der Normalität, in der die Mutter und ihre Lebensgefährtin ihre Lebensgemeinschaft unterhalten und dem Kind vorleben, steht nicht zu befürchten, daß das Kind in eine soziale Außenseiterrolle gedrängt wird.“

Dieses Urteil wurde in der führenden Fachzeitschrift *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* auf eine Weise kommentiert, die nahelegte, dass von Müttern mit erkennbaren lesbischen Beziehungen eine sittliche Gefährdung für die Kinder ausgehe. Ohne dass der besprochene Fall einen Anlass dazu gab, war in der *FamRZ* dazu zu lesen, das Zusammenleben der Mutter mit einer Lebensgefährtin könnte „zu einer Gefährdung des Kindes führen, wenn die Mutter mit ihrer Partnerin sexuellen Praktiken in für das Kind wahrnehmbarer Weise nachgeht“. Abgesehen

von dieser sittlichen Gefahr könnte das Kind die Lebensgefährtinnen wie Schwestern empfinden, „woran wohl niemand Anstoß nähme.“

Während also die *FamRZ* lesbische Beziehungen von Müttern unsichtbar wissen wollte, wertete das Amtsgericht Mettmann die offene *Normalität* der lesbischen Beziehung der Mutter positiv. Da die *FamRZ* für die Urteilsfindung von Gerichten eingesetzt wurde, ist die Bedeutung dieses Kommentars als hoch einzuschätzen. Insgesamt ist von einem Spannungsverhältnis zwischen dem Urteil aus Mettmann und der Anmerkung in der *FamRZ* und damit von Rechtsunsicherheit auszugehen.

Frau X(3), wie oben erwähnt im Hunsrück aufgewachsen, erinnert sich an eine Ehekrise und Trennung ca. 1986. *Bei aller Trauer, dass sich die Familie auflöst – wir hatten Kinder schon zu dem Zeitpunkt – kam dazu aber auch noch ein anderes Gefühl. Ein Gefühl von Weite und von Freiheit und einer Ahnung von einem Leben, was ich eigentlich immer schon gerne gelebt hätte. Dieses Leben hätte darin bestanden, dass ich eine Frau geliebt hätte.*

Wir [der Ehemann und sie selbst] mussten eine Lösung für die Kinder finden. Es wurde nie ausgesprochen, ich habe ihm auch nie gesagt, dass ich ganz sicher lesbisch leben werde. [...] Ich würde meine Kinder verlieren, in dem Sinne, dass ich dann die Besuchsmama geworden wäre. Ich glaube, dass das eine große Rolle gespielt hat, warum ich diese Ehe dann weitergeführt habe.

Er hatte eine Partnerin zu der Zeit, die schon auf der Matte stand, die sich schon auf die Kinder gestürzt hat. [...] Damit wäre das gesellschaftlich einzig akzeptierte Bild von Familie dort entstanden. Bei mir nicht. Bei mir wäre es dann eben das abweichende gewesen. [...] Den Kampf um das Sorgerecht hätte ich verloren. Den Kampf um die Kinder – die waren schon im Zentrum meines Lebens. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass zu dem Zeitpunkt die Richter so geurteilt hätten, dass es keine Rolle gespielt hätte, wenn er gesagt

hätte: „Die Mutter hat schon oder wird lesbisch leben. Und ich habe hier eine Partnerin.“ Das war so meine Angst, und ich denke ehrlich, dass die auch berechtigt war.

Also verblieb sie noch etliche Jahre in der Ehe. Im Interview betont sie, *es geht ja auch darum, dass es überhaupt möglich war, so eine Befürchtung haben zu müssen – für eine Sache, die absolut kein Straftatbestand oder sonst etwas ist. Das ist das Erschreckende dabei.*

Ein Koblenzer Aktivist aus einer Gruppierung der Schwulenbewegung erinnert sich, ungefähr in den 1980er Jahren fürchteten viele Lesben, ihnen würden ihre Kinder genommen, weil sie lesbisch sind. Der Zeitzeuge kannte Mütter, denen es so ergangen sei. Es sei bekannt gewesen, dass die Kinder genommen würden, wenn herauskam, dass die Mütter lesbisch sind. Das wussten, sagte er mit Nachdruck, alle. Auch Rechtsanwältin Irene Schmitt aus München erinnert sich, Entscheidungen der Gerichte seien zu dieser Zeit meistens negativ für lesbische Mütter ausgefallen.

In den 1980er Jahren reichte eine Frau aus Norddeutschland die Scheidung ein und hoffte, „daß er [der Ehemann] meine sexuellen Neigungen vor dem Scheidungsrichter nicht zur Sprache bringt. Denn kein Richter überträgt das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder einer lesbischen Mutter. Schlimm, aber leider wird das bis heute [1994] so gehandhabt.“ Ihre Beziehung zu einer ebenfalls verheirateten Mutter blieb geheim; sie tarnten sich: „Zwei in Scheidung lebende Frauen mit ihren zusammen fünf Kindern – wer kommt da auf die Idee, daß wir uns lieben könnten? Wir geben allerdings weiterhin niemandem auch nur den geringsten Anlaß, eine solche Vermutung zu hegen, geschweige denn auszusprechen. Außerhalb unserer Wohnung verstecken wir unsere Gefühle völlig, verhalten uns wie zwei Freundinnen, die aus der Not heraus gemeinsam mit ihren Kindern in einer Wohnung leben müssen.“

Am Mittelrhein fiel einem Gericht 1987 oder 1988 die Entscheidung schwer, ob das Sorgerecht

an eine Mutter mit lesbischer Beziehung oder an einem gewalttätigen Vater gehen sollte. So erzählt es Frau K in einem Interview: *Wir waren befreundet mit zwei Frauen, die eine Beziehung zueinander hatten. Eine war Mutter und hatte zwei Söhne, lebte noch beim Ehemann. Die andere Frau wohnte solo in einer ganz kleinen Wohnung, durfte keine Untermieter haben. Nachdem der Ehemann der einen Frau erfahren hatte, dass sie ein lesbisches Paar sind, hat er totalen Stress gemacht und hat gedroht, die Kinder bei sich zu behalten. Das wollte die Mutter unter keinen Umständen. Sie hatte Angst vor körperlicher Gewalt von ihrem Ehemann, weil er schon mehrfach gedroht hatte. Die Mutter zog mit den Kindern vorläufig zu Frau K. Innerhalb kürzester Zeit hatten wir vor der Tür vom Jugendamt eine Dame stehen, die geguckt hat, ob es bei uns sauber ist und so. Der Vater hätte angegeben, seine beiden Jungs würden in einem lesbischen Haushalt doch erzieherisch sehr bedroht und das wolle er nicht. Und er wolle die Kinder unbedingt zurückhaben. Die vom Jugendamt hat dann auch erzählt, er hätte gute Chancen, die Kinder zu kriegen, wenn die Mutter nicht umgehend sich bemüht, eine Wohnung zu kriegen.*

Er wollte Druck aufbauen, damit sie wieder zurückkommt. Er hat das [die lesbische Beziehung] immer abgetan: „Das ist eine Phase, das geht rum. Und du hast ja die Kinder nicht umsonst, du kommst schon wieder. Die kann dir gar nicht bieten, was ich dir biete.“ Hat finanziellen Druck gemacht und auch emotionalen, dass er sie wiederhaben wollte, und das um jeden Preis. [...] Der stand auch oft bei uns vor der Haustür und hat darumgebrüllt.

Es war nur der Rechtsanwältin der Mutter zu verdanken, dass das gut ausgegangen ist. Also vor Gericht. Die Rechtsanwältin hat ganz klar argumentiert, dass die Beziehung der beiden Frauen eine gefestigte Beziehung ist und auch die Not sie dazu gezwungen hat, sofort wegzuziehen von dem gewalttätigen Ehemann. Und zum zweiten, dass es heute gang und gebe ist, dass Kinder auch bei Homosexuellen aufwachsen. Das hat das Gericht dann am Anfang nicht so tolerieren wollen, aber

irgendwann. Sie haben es mit Hängen und Würgen erreicht.

Der Großkommentar *Staudinger*, der für viele Einzelentscheidungen richtungsweisend war, führte Homosexualität 1992 als grundsätzlich negativen Faktor an, der das Sorgerecht tendenziell in Frage stellte: „Problematisch ist die Homosexualität eines Elternteils. *Gegen* seine Eignung wird vor allem angeführt: Das Kind könne seinerseits zur Homosexualität verleitet werden [...]; seine moralische Entwicklung werde gefährdet; es werde Angriffen und Isolierung in der gesellschaftlichen Umwelt ausgesetzt sein [...]. *Entscheidend* ist auch hier eine kindeszentrierte, einzelfallbezogene Sicht. Aus ihr kann sich ergeben, daß die aufgezeigten Gefahren in concreto unbelegt oder unwahrscheinlich sind und daß der homosexuelle Elternteil besser erziehungsgeeignet ist als der andere Teil“.

Bis bei Ehescheidungen nicht mehr generell das Sorgerecht verhandelt wurde, also bis das *Kindschaftsrechtsreformgesetz* 1998 in Kraft trat, erschien kein überarbeiteter *Staudinger* zu diesem Aspekt des Familienrechts. Selbst wenn dessen Auslegung unter den Gesetzeskommentaren der 1990er Jahre nicht mehr die allein vorherrschende Meinung darstellte, bot der *Staudinger* doch eine negative Auslegung gleichgeschlechtlicher Elternschaft an.

1993 entschied jedenfalls ein Gericht in Trier im Fall von Frau H, die Alleinsorge für beide ehelichen Kinder sei auf den Vater der Kinder zu übertragen. Dies entspreche am ehesten dem Kindeswohl, weil der Vater für größere Beständigkeit und Ruhe sorgen könne. Damit folgte das Gericht einem Gutachten.

Die Ehe der Eltern von Frau H, so das Gutachten, sei durch Spannungen belastet gewesen, die Familienbeziehungen seien beeinträchtigt gewesen. Dies sei u. a. mitverantwortlich für das Scheitern ihrer eigenen Ehe. Dagegen wurde ihrem Mann bescheinigt, dieser komme aus einer überwiegend positiven Familienatmosphäre. Die Sicht des

Ehemannes auf die Ehe wird breit dargestellt, die der Ehefrau hingegen nur knapp. Insgesamt ist das Gutachten voller Frau H belastender Darstellungen. Der Ehemann hingegen wird durchgehend positiv bewertet.

Das Gutachten ist eindeutig als parteilich und einseitig zu verstehen. Dass sich das Gericht ihm ohne Vorbehalte anschloss, fällt auf, zumal ein zweites Gutachten hätte in Auftrag gegeben werden können. Das Vorgehen des Gerichts legt die Vermutung nahe, dass das Gericht ähnliche Einstellungen vertrat wie die Gutachterin. Die Lebensgefährtin Frau Hs erinnert sich, Frau H habe ihr damals erzählt, dass der Richter zu ihr gesagt habe, wenn sie einen Partner hätte, wäre es ganz anders ausgegangen.

Gegenüber Gericht und Gutachterin hatte Frau H ihre lesbische Beziehung offen gezeigt. Bei einer Beratung in Berlin war ihr davon abgeraten worden. *Aber es war dieser widerständige Kern in mir. Ich dachte, will nicht lügen, mich nicht verbiegen. Und habe es dann nicht gemacht, was sich tatsächlich als Fehler herausgestellt hat.*

Einige Jahre später *wollte* der ältere Sohn von Frau H, *als er 15 oder 16 war, zu uns kommen*. Doch das Amtsgericht Trier entschied 2001, den Antrag des Sohnes zurückzuweisen. Triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe, das Urteil von 1993 zu ändern, gab es aus Sicht des Gerichts nicht. Zwar wünsche sich der 16-jährige, dass seine Mutter das Sorgerecht erhalte. Der Kindeswille sei zu berücksichtigen. Aber Ermittlungen hätten ergeben, dass der Sohn aus der gestrengen Erziehung seines Vaters in die nachgiebigere und sanftere Führung durch die Mutter flüchten wolle. Das Gericht führte aus: „Sie kauft ihm die warme Jacke und die Schuhe, die X [der Sohn] nicht kaufen kann oder will, weil er sein Kleidergeld und Taschengeld in Zigaretten und Alkohol investiert.“ Offensichtlich sah das Gericht es nicht als Problem väterlicher Strenge an, dass der Sohn sein Geld in Alkohol und Zigaretten statt in ausreichende Kleidung investierte. Auch andere Probleme hatten ersichtlich keinen Einfluss auf

das Urteil. Das Jugendamt hatte zuvor geschrieben, der Sohn fühle sich in der Familie seines Vaters und seiner Stiefmutter zum Teil benachteiligt. Er verstehe sich auch nicht so gut mit seiner Stiefmutter. Weder der Wille des Sohnes und seiner Mutter noch mangelnde Versorgung beim Vater oder der Eindruck des Jugendamtes führten dazu, dass der Sohn bei seiner Mutter und ihrer Partnerin leben konnte.

Sich an all dies zu erinnern, fällt Frau H sichtlich schwer. *Das hat wehgetan. Ich habe es ruhen lassen wie in einem dunklen Gewölbekeller, der fest mit einer Holztür und Riegeln verschlossen ist. Im Nachhinein betrachte ich würde ich sagen, es war eine Art Trauma-Erlebnis. Das war vollkommen überwältigend. Ich habe mich durch und durch ohnmächtig gefühlt. Hilflos ausgeliefert den Mächten der Justiz. Das hatte ich nicht erwartet. [...] Das war schmerzhaft für mich und vor allem für den kleineren Sohn, der mit Sicherheit noch der Bindung bedurft hätte.*

Doch zum Ende des Interviews meint sie: *Es ist auch gut, dass ich mich noch einmal damit auseinandersetze. Das Gefühl, das bei mir vorherrschte und noch teilweise auch nachschwingt, ist, dass ich persönlich Verantwortung dafür trage, dass das so ausgegangen ist. Zu hören, es ging auch anderen so, verändert die Perspektive. Es war gar nicht gegen mich persönlich.*

Eine Mutter, die sich 2011 in Koblenz scheiden ließ, schildert im Interview, dass ihr Mann zuvor versucht hatte, über finanziellen Druck und die Drohung, die Kinder ganz bei sich zu behalten, seine in eine lesbische Beziehung ‚ausgebrochene‘ Frau zurück zu zwingen. Sowohl deren Rechtsanwältin als auch die Richterin hätten ihr jedoch erklärt, das werde inzwischen nicht mehr so gehandhabt. Daraus folgt, dass ‚das‘ für eine unbestimmte Zeit davor durchaus ‚so‘ gehandhabt worden sein muss.

Das Oberlandesgericht Hamm sprach 1993 ein Kind seiner Mutter, die eine lesbische Beziehung führte, mit dem Hinweis zu, dass diese ihre Be-

ziehung vor dem Kind wie eine unter Schwestern darstellen könne – anders als der Vater des Kindes, der nun schwul lebte.

In einer ZDF-Sendung von 1997, in der das Sorgerecht einer Mutter mit einer lesbischen Beziehung letztlich nicht entschieden und damit auch für die Öffentlichkeit in der Schwebe belassen wurde, wurde der Mutter ausdrücklich auferlegt, ihre Partnerin dürfe das Haus nicht betreten, wenn die Kinder anwesend seien.

Festzuhalten ist hier auch, dass laut einer Rechtsstatsachenstudie rheinland-pfälzische Urteile zum Sorgerecht 1994/95 eine im Bundesvergleich überdurchschnittlich hohe Quote der Alleinsorge für Väter aufwiesen.

Welche Haltung Jugendämter einnahmen, lässt sich nicht allgemein feststellen. Als unterstützend werden sie von den Müttern, die sich im Forschungsbericht äußern, gelegentlich geschildert.

Eine frühere Mitarbeiterin eines Jugendamts eines Kreises am Mittelrhein erinnert sich, nach ihrer Einschätzung blieb in den 1980er und 1990er Jahren eine lesbische Beziehung der Mutter eher verdeckt: *Wenn man es nicht bei Gericht thematisieren wollte, dass man versucht hat, im Vorfeld zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, und dass dann auch diejenigen, die aus der Beziehung rausgegangen sind, um in ihrer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu leben, vielleicht auch Zugeständnisse gemacht haben, die sie sonst nicht gemacht hätten.*

Doch dass beide Eltern nach der Trennung das Kind behalten wollten, auch die Frau, *obwohl diese klar sage, sie führe in Zukunft eine lesbische Lebensverbindung, habe ich definitiv nicht gehabt. Aber nicht, weil es das nicht gab, sondern weil es, glaube ich, anders gehandhabt wurde.*

Gefragt, was wohl passiert wäre, wenn z. B. in den 1980er Jahren ein offen lebendes Frauenpaar mit Kindern dort hingezogen wäre: *Wenn die es ganz bewusst thematisiert hätten, glaube ich,*

hätten sie Schwierigkeiten gekriegt. Und ich als Behördenvertreterin oder auch alle meine anderen Kollegen hätten da auch Schwierigkeiten gekriegt zu argumentieren, es ist zum Wohl des Kindes, dass die Kinder da bleiben und dass der Vater das Umgangsrecht hat und nicht mehr.

Der Punkt war, auch im Adoptionsbereich, die Kinder sollen integriert sein, sollen in dem, was so die allgemeinen Vorstellungen sind von einem sozialen Umfeld, leben – und nicht in irgendwas „Exotischem“. In Fachkreisen und bei den Jugendämtern war, denke ich, die Haltung: so viel Normalität wie möglich. [...] Unausgesprochen war die Welt bei uns im Amt so in Ordnung: Mann geht arbeiten, Frau ist zuhause und sorgt für die Kinder.

Bereits die Drohung ...

... vieler Männer, das Sorgerecht zu erstreiten, wirke als Druckmittel, meinte eine Autorin des ersten Ratgebers für lesbische Mütter von 1991. Manche Mütter verzichteten deshalb auf das Sorgerecht. Tatsächlich sei diese Drohung jedoch oft nur ein „Schachzug, um die Frauen einzuschüchtern und auf diesem Weg zu ‚Wohlverhalten‘ zu zwingen, beispielsweise zum Verzicht auf Unterhalt“. Die Verfasserin des Beitrags, eine Rechtsanwältin aus Baden-Württemberg, ging davon aus, „daß einige lesbische Mütter bei der Drohung des Ehemannes, ihr Lesbischsein zum Thema im Sorgerechtsverfahren zu machen, freiwillig auf das Sorgerecht verzichteten, sei es, weil sie selbst sich nicht imstande sehen, ein solches Verfahren durchzustehen, sei es, um den Kindern ein solches Verfahren zu ersparen. [...] Es gehört ungemein viel Kraft, Selbstbewußtsein und Unterstützung dazu, sich gegen eine solche Mauer aus Unverständnis, Vorurteilen und Angriffen zu behaupten und dagegen zu argumentieren.“

Hierbei ist zu bedenken, dass Trennung und Scheidung ohnehin häufig krisenhaft erlebt werden. Eine Darstellung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Neuwied betonte dies 1991 und führte aus, kontroverse Interessen

wie auch Konflikte seien üblich. Selbst einvernehmlich geregelte Fälle seien oft vorübergehend hoch strittig. Auch würde eine Scheidung häufig als Scheitern erlebt. Nicht zu vergessen ist mit Blick auf die Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren, die Verletzlichkeit des Coming-out.

Die Abwägung der Mütter, ob sie den Ehemann und Vater der Kinder verlassen oder nicht, muss – so wirkt es in den Interviews – schwierig, sogar quälend gewesen sein. Sollten sie eigene Sehnsüchte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder unterdrücken oder Liebe außerhalb der Ehe suchen und dafür das Zusammenleben mit ihren Kindern riskieren? Die Entdeckung der Möglichkeit der Liebe unter Frauen hatten sie, so schildern sie es, mit Staunen und teils mit dem Empfinden von Freiheit verbunden. Doch das Ehe- und Familienrecht wie auch die Rechtsprechung boten kaum Spielräume für eine Entscheidung ohne das Risiko schwerwiegender Verluste.

Zudem warf das ab 1986 gültige *Unterhaltsänderungsgesetz* der Regierung Kohl die Frage der „Schuld“ wieder auf. Es ist unbekannt, wie viele Frauen seither in einer Ehe verblieben, weil sie das Risiko nicht eingehen wollten, sich und ihre Kinder ohne bzw. mit verringertem Unterhaltsanspruch zu ernähren.

Warum Väter im Rahmen einer Scheidung um das Sorgerecht stritten, statt dies ihrer nunmehr lesbisch lebenden Frau zu überlassen, wird nicht ganz deutlich. Von ihnen konnte keine Aussage aufgespürt werden, und es meldete sich auch keiner von ihnen auf Aufrufe, zu dieser Forschung beizutragen.

Indirekte Schilderungen zeigen einzelne Motive auf, die jedoch nicht gewichtet werden können. Eines dieser Motive war die Furcht, die Mutter könne ihre Söhne ebenfalls von der Heterosexualität abbringen. Dies wurde als Gefahr gezeichnet und löste bei manchen Vätern offenbar erhebliche Besorgnis aus. Auffällig häufig ging es bei strittigen Verfahren der elterlichen Gewalt bzw. des

Sorgerechts im gesamten Untersuchungszeitraum um Söhne, deutlich seltener um Töchter. Die Möglichkeit, die Söhne könnten schwul werden, sollten sie mit einem lesbischen Paar aufwachsen, wurde seitens diverser Väter offenbar als Gefahr angesehen.

Auch in wissenschaftlichen Studien wurde die Frage beständig aufgenommen, ob die Kinder dem Beispiel ihrer Mütter folgen und selbst gleichgeschlechtlich lieben würden. Die Studien verneinten dies; allerdings wurde eine insgesamt aufgeschlossene Haltung der Kinder gegenüber der Lebensweise ihrer Mütter festgestellt.

Als weiteres Motiv lässt sich, wie bei Christin K, die Absicht der verlassenen Ehemänner anführen, ihre in eine lesbische Beziehung ‚ausgebrochene‘ Frau zu sich zurück zu zwingen.

Ringens um Antidiskriminierung

Ein Flugblatt der *Lesben-AG* aus Mainz klagte 1981 verschiedene Diskriminierungen an, darunter auch „Diskriminierung gegenüber lesbischen Müttern“.

„Lesbischen Müttern und schwulen Vätern darf nicht bei Entdeckung ihrer Homosexualität das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden.“ Das forderte 1984 die *Alternative Schwulen- und Lesbengruppe Koblenz*.

Ein Rechtsratgeber für Lesben, „Mit der Doppelaxt durch den Paragraphen-Dschungel“, betonte 1991, aus Sicht der Rechtsprechung sei es offensichtlich nicht zum Wohl der Kinder, wenn diese bei lesbischen Müttern aufwachsen. Der soziale Druck gegen lesbische Lebensweisen werde als Argument gegen das Sorgerecht lesbischer Mütter eingesetzt. Damit werde, empörte sich der Rechtsratgeber für Lesben, gleichzeitig Diskriminierung gegenüber Lesben anerkannt und erneut gegen sie gerichtet. Frauen seien bemüht, ihre Homosexualität zu verbergen, solange die Entscheidung über das Sorgerecht aussteht. Auch sei

zu beobachten, wie sehr die Angst vor Entdeckung die lesbischen Mütter belaste.

Im Bundestag war in den späten 1980er Jahren erstmals – wenn auch höchst umstritten – von Lesben und Schwulen die Rede. Die erste offen lesbisch lebende Bundestagsabgeordnete Jutta Oesterle-Schwerin (Die Grünen) betonte 1989: „Die Angst davor, durch offen-lesbisches Leben Kinder zu verlieren, ist sicher eine der massivsten Bedrohungen, durch die Frauen von ihrem *Coming Out* abgehalten werden.“

Gegen Forderungen, das Bürgerliche Gesetzbuch so zu ändern, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen der Eltern bei einer Ehescheidung nicht länger bei der Abwägung des Kindeswohls negativ gewertet werden sollten, verwahrte sich die christdemokratisch-liberale Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) ausdrücklich. 1989 hatte die Fraktion der oppositionellen Grünen u. a. ein uneingeschränktes Sorgerecht für Lesben und Schwule gefordert und betont, die Ungleichbehandlung in Sorgerechtsstreiten sei sachlich nicht zu begründen. 1996 wollte die oppositionelle PDS in den § 1671 BGB aufnehmen, dass eine negative Wertung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen ausgeschlossen wurde. Die Bundesregierung ging jedoch 1989 wie 1996 davon aus, dass eine Berücksichtigung von Homosexualität bei Sorgerechtsentscheidungen eine „sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl ausgerichtete Differenzierung“ sein könne und sah keinen Bedarf an Gesetzesänderungen.

Dagegen forderte 1995 der *Lesbenring*, ein bundesweiter Zusammenschluss feministischer Lesben: „Im Familienrecht muß ausdrücklich festgelegt werden, daß die lesbische Lebensweise der Mutter dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

Diskriminierungsverbote

Einige Jahre zuvor, 1994, hatte das Europäische Parlament seine Überzeugung bekräftigt, „daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer

sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen“ und vertrat die Auffassung, „daß die Empfehlungen mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte: [...] Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern [...].“

Die Frage der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften war seit Ende der 1980er Jahre ein europäisches Thema. Zunächst führte 1989 Dänemark registrierte Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare ein, es folgten Norwegen, Schweden, Island und Finnland – allerdings, wie die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Bundesrepublik 2001, ohne entscheidende kindschaftsrechtliche Verbesserungen. Das Bundesverfassungsgericht verneinte 1993 eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. 2001 öffneten die Niederlande die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, worauf Belgien, Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Island, Dänemark, Frankreich, Schottland, England, Wales, Luxemburg, Irland und Finnland folgten.

In den 1990er Jahren richteten mehrere Bundesländer Behörden ein, die sich ausdrücklich mit Belangen homosexueller Einwohner*innen beschäftigten und entsprechender Diskriminierung entgegenarbeiten sollten. Auch nahmen mehrere Bundesländer Diskriminierungsverbote in ihre Verfassungen auf. Die Landespolitik in Rheinland-Pfalz beteiligte sich an dieser Antidiskriminierungspolitik damals nicht in dieser Weise.

Antidiskriminierungspolitik konnte in Sorgerechtsverfahren wichtig sein. So erinnert sich eine Mutter, die in Brandenburg lebte: *Als ich mein lesbisches Coming-out hatte, waren meine Kinder noch klein. Das war Ende der '80er. [...] Wir haben uns erst mal getrennt, ohne Scheidung, weil er gesagt hat: „Wenn du dich scheiden lässt und Unterhalt einforderst, dann mache ich das [Lesbische] öffentlich, und dann nehmen sie dir die Kinder weg.“ Also ich konnte das gar nicht fassen, warum das so sein sollte, und habe mich dann aber mal umgehört, so ganz vorsichtig, und das bestätigte*

sich dann auch. Das Risiko war mir viel zu hoch. Und so habe ich mich jahrelang erpressen lassen. Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist, glaube ich, das Schlimmste, was man Frauen antun kann.

[...] Die Rechtsanwältin hat mir damals geraten, meine Lebensweise nicht öffentlich zu machen, weil es dann schwierig sein könnte. Sie zog mit den Kindern von einer Kleinstadt in der Nähe von Köln nach Brandenburg. Mein Mann hat es [die lesbische Beziehung] dann zum Thema gemacht [...] Und ich habe dann auch gesagt, dass es so ist. Habe dann aber gesagt, dass ich das aber nicht für ausschlaggebend halte. Und daraufhin schloss sich noch ein Prozess an, der fünf Jahre gedauert hat. Ich kann nicht mehr sagen, wie oft meine Kinder zum Jugendamt bestellt wurden. Das war Diskriminierung pur – auch die meiner Kinder. Ich hatte einfach enormes Glück, dass die Kinder so waren, wie sie waren. Hätte ich einen Bettnässer dabei gehabt, weil ich so weit weg gezogen bin oder ... Darauf haben natürlich alle gelauert.

Dann gab es wieder eine Verhandlung vor dem Familiengericht. Ich hatte eine neue Richterin, die sich das dann da auch nochmal alles anhörte, und da hatte ich dann auch den Mut und habe gesagt, dass ich einfach denke, dass ich dazu [zur lesbischen Beziehung] überhaupt nicht befragt werden darf; das ist so mein Gefühl von Rechtsauffassung. Das ist ja schon eine Diskriminierung. Und habe dann diesen Verfassungsartikel zitiert und habe gesagt: „Ich stehe dazu und ich sage, wie es ist, und die Entwicklung meiner Kinder spricht für sich.“ Und dann war eine ganze Weile Schweigen. Und ich dachte, ich falle gleich tot um; mein Herz schlug bis zum Hals. Und dann sagte die Familienrichterin: „Da haben Sie Recht. Ich habe das zwar noch nie so gesehen, aber da haben Sie Recht.“ Dann ist das abgebrochen worden, und das wurde dann nie mehr thematisiert. Mein Glück, dass ich in Brandenburg war!

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz ist bis 2000 keine Maßnahme bekannt, ausdrücklich die Rechtslage für geschiedene Mütter mit lesbischen Beziehungen zu verbessern. Ebenso ist keine for-

multierte Erwartung der damaligen Landesregierungen bekannt, dass eine gleichgeschlechtliche Beziehung im Sorgerechtsstreit kein negatives Kriterium sein sollte. Das gilt sowohl für die CDU-geführten Landesregierungen bis 1991 als auch für die anschließenden, SPD-geführten Landesregierungen. Eine von der ersten SPD-geführten Landesregierung verantwortete Broschüre zur Sexualaufklärung hatte zwar 1993 unter Hinweis auf schwul-lesbische Prominente festgestellt, Homosexualität sei eine der Heterosexualität gleichwertige Lebens- und Liebensform. Doch nach Skandalisierung der Broschüre durch die CDU-Opposition und den Bischof von Mainz 1993/94 hatte man diese Linie nicht mehr weiterverfolgt.

Vielmehr beantwortete die damals sozialdemokratisch-liberale Landesregierung Rheinland-Pfalz 1999 eine Große Anfrage der Opposition um eine Gesetzesänderung, nach der gleichgeschlechtliche Beziehungen von Müttern oder Vätern kein Kriterium in Sorgerechtsstreitigkeiten sein sollten, ausdrücklich negativ. Im Rahmen dieser Großen Anfrage beschäftigte sich der Landtag erstmals ausdrücklich mit der Lage von Lesben und Schwulen im Bundesland.

Die Landesregierung lehnte eine Hervorhebung einzelner Kriterien zur Abwägung des Kindeswohls ab. Auch zeigte sie Vorbehalte gegenüber gleichgeschlechtlicher Elternschaft, die bei zwei folgenden Kleinen Anfragen bestätigt wurden. Das *Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen* schrieb 1999, „aufgrund der noch nicht vollständigen gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften [könnte] eine Integration eines Kindes erschwert sein.“ Ähnlich das *Ministerium der Justiz*: Die Landesregierung sehe „aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls Probleme: Es ist vorstellbar, dass Kinder unter der mangelnden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher ‚Eltern‘ in ihrem Umfeld leiden könnten.“

Eine Integration der Kinder könne erschwert sein, die Kinder könnten leiden. Damit stellte die Regierung die gesellschaftliche Diskriminierung zwar

fest, wandte sie aber gegen die Diskriminierten, statt die Diskriminierung in Frage zu stellen und zu bekämpfen.

In der Aussprache zur Großen Anfrage im Landtag schnitt der *Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit*, Florian Gerster (SPD), das Thema Sorgerecht in seinem Redebeitrag nicht an, forderte aber als erstes Regierungsmitglied in Rheinland-Pfalz: „Wer seine Homosexualität offen leben will, zeitlich vorübergehend oder auf Dauer, der muss dies ohne Diskriminierung tun können.“

Ende 1999 entschied der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*, dass homosexuelle Väter und Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen nicht benachteiligt werden dürfen. Erst diese Entscheidung beendete die offene Diskriminierung homosexueller Väter und Mütter bei Sorgerechtsentscheidungen.

Seit 2017 steht eine Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren auch in der Bundesrepublik offen. Die Grundlage dafür bildete ein Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz, dessen Regierung sich inzwischen engagiert und wiederholt für eine Öffnung der Ehe eingesetzt hat. Jedoch ist es nicht gelungen, damit auch Regenbogenfamilien jene Rechtssicherheit zu bieten, die Familien mit heterosexuell verheirateten Eltern haben. Seit Jahren ist eine entsprechende Reform des Abstammungsrechts überfällig.

Abschließende Anmerkungen

Insgesamt ist für den Untersuchungszeitraum 1946 bis 2000 eine Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern eindeutig festzustellen. Von struktureller Gewalt und aus heutiger Sicht von Unrecht zu sprechen, liegt nahe.

In der juristischen Diskussion über Auslegungen des Kindeswohls wurde bereits in den 1950er Jahren festgestellt, dass manche Sorgerechts-Entscheidungen bis an die Grenzen der Kindeswohl-

gefährdung gingen, um gesellschaftliche Normen gegenüber den Eltern durchzusetzen. Es scheint, als sei dies hinsichtlich lesbischer Lebensweisen der Mütter geschehen.

Wie es den Kindern erging, die nach einer Scheidung nur aus Gründen der Heteronormativität ihren Vätern zugewiesen wurden, bleibt eine offene Frage. Keines dieser Kinder meldete sich auf Aufrufe zum Forschungsbericht. Aus der Sicht der interviewten Mütter kamen manche ihrer Kinder mit der Lage verhältnismäßig gut zurecht, andere litten erkennbar darunter.

Eine lesbische Beziehung war zwar nicht an sich sanktioniert, doch lesbische Beziehungen von verheirateten Müttern durchaus: über Auslegungen des „Kindeswohls“ im Scheidungsfolgenrecht. Zunächst wurde dies offen antihomosexuell begründet, später mit einem vorgeblichen Schutz der Kinder vor Diskriminierung. Dass etliche Mütter ihre Ehen nicht aus freier Wahl, sondern wegen Heteronormativität eingegangen waren, war offensichtlich kein Milderungsgrund. Es stellt sich die Frage, ob diese Mütter möglicherweise sanktioniert wurden, weil sie sich von der Norm der Heterosexualität abwandten – eine Frage, die weiterer Forschung bedarf.

Ihre lesbische Beziehung zu verbergen und sich insgesamt unauffällig zu verhalten, war – darin sind sich verschiedene zeitgenössische Stimmen einig – bis in die 1990er Jahre hinein ein sinnvolles Vorgehen in Scheidung lebender Mütter, wenn sie mit ihren Kindern leben wollten.

In sehr vielen untersuchten zeitgenössischen Quellen und in Erinnerungen ist für die Zeit bis in die 1990er Jahre hinein von der Angst von Müttern mit lesbischen Beziehungen die Rede, im Falle eines Sorgerechtsstreits ihre Kinder wegen ihrer lesbischen Lebensweise zu verlieren. In zeitgenössischen Schriften erscheint diese Angst, ebenso in Erinnerungen von Rechtsanwältinnen, von Partnerinnen der Mütter oder aus dem Freundeskreis sowie von einem schwulen Aktivisten. Die Bedeutung der Angst, als lesbische Mutter erkannt zu

werden, wird aufgrund des vorliegenden Materials als sehr hoch eingeschätzt.

Vorsichtig geschätzt, waren wohl Tausende Mütter in der Bundesrepublik von dem Risiko betroffen, im Rahmen einer Scheidung ihre Kinder wegen antihomosexueller Einstellungen zu verlieren. Manche dürften wegen dieser strukturellen Bedrohung in der Ehe geblieben oder dorthin zurückgegangen sein, verblieben also in Abhängigkeit von ihrem Ehemann. Andere haben finanziellen Bedingungen im Rahmen einer Ehescheidung zugestimmt, in denen sie auf ihnen zustehende Rechte verzichteten, was die finanzielle Grundlage ihrer Familie empfindlich angriff. Wieder andere mussten die Bindungen zu ihren Kindern, die bis zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem Mann in der Regel die stärkste Bindung der Kinder gewesen war, wegen Entscheidungen von Gerichten oder Jugendämtern massiv einschränken. Dass eine der Mütter von einem Trauma spricht, ist verständlich. Die Folgen dieser Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen sind daher als erheblich einzuschätzen. Sie trafen nicht nur die Mütter, sondern auch die Kinder.

Das Ausmaß staatlicher Interventionen gegenüber Müttern mit lesbischen Beziehungen abzuschätzen, ist nicht zuletzt deshalb schwierig, weil nicht nur die betroffenen Mütter häufig geschwiegen zu haben scheinen, sondern auch die juristische Überlieferung an expliziten Hinweisen wenig hergibt. Es entsteht der Eindruck, dass bis in die frühen 1970er Jahre hinein alle Beteiligten diese Thematik beschwiegen.

Insgesamt bleibt das Ausmaß des Sorgerechtsentzugs daher unbekannt. Die dokumentierten Fälle von durch Gerichten entzogenem Sorgerecht bzw. entzogener elterlicher Gewalt weisen zwar nur eine geringe Anzahl auf. Doch solche Urteile wurden kaum veröffentlicht. Lesben, so ein Vortrag auf dem *Feministischen Juristentag* 1988, seien in juristischen Fachzeitschriften nicht existent. Auch das oben erwähnte Urteil aus Mainz von 1981 wurde nicht publiziert und erschien auch nicht in der Antwort des Amtsgerichts Mainz auf

die Anfrage der Verfasserin nach entsprechenden Entscheidungen.

Um Einzelfälle handelt es sich dennoch nicht. Dafür war die Kenntnis der entsprechenden Rechtslage und -praxis zu verbreitet, ebenso die Angst davor und die Kritik daran. Nicht zu vergessen sind hier auch einige wenige und daher wohl als Leitfäden für die Urteilsfindung umso wirkungsmächtigere Gesetzeskommentare und Abhandlungen in Fachzeitschriften. Die bekannt gewordenen Fälle sind vielmehr die „Spitze des Eisbergs“.

Der *Rechtsratgeber Frauen* ging 1990 davon aus, Versuche der Väter, lesbischen Müttern das Sorgerecht für die Kinder zu entziehen, seien fast die Regel. Es seien zwar kaum Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, doch keinesfalls könne die geringe Zahl von bekannten Verfahren mit einer geringen Zahl von Rechtsproblemen gleichgesetzt werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass Rechtslage wie auch gesellschaftliche Normen bis 1977 darauf hinausliefen, dass Frauen grundsätzlich heiraten sollten und diese Ehen kaum mit ihren Kindern wieder verlassen konnten, falls sie mit einer Frau leben wollten. Diese Lage wurde nicht zuletzt durch die Bundesregierung und durch Spitzenpolitiker aus Rheinland-Pfalz geschaffen. Die Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) formulierte weiterhin Ende der 1980er Jahre ausdrücklich Vorbehalte gegen das Sorgerecht von Müttern mit lesbischen Beziehungen, ebenso die sozial-liberale Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1999, als sie sich erstmals dazu äußerte. Sowohl Bundes- als auch Landesregierung lehnten es damals ab, gesetzlich zu verankern, dass eine gleichgeschlechtliche Beziehung von Müttern oder Vätern nicht als negatives Kindeswohlkriterium gelten dürfe.

Jahrzehntelang war der Sorgerechtsentzug wegen lesbischer Beziehungen der Mütter öffentlich weitgehend unsichtbar. Betroffene Mütter selbst äußerten sich – bis heute – überwiegend nicht. Urteile gingen kaum in die juristische Dokumentation und Debatte ein. Die öffentliche Unsicht-

barkeit lesbischer Liebe und besonders der Mütter zieht sich als mutmaßliches Ziel von Politik und Gerichten wie auch als strukturelles Problem durch den gesamten Untersuchungszeitraum von 1946 bis 2000. Daher ist eine Erforschung dieses Diskriminierungsfeldes mit außergewöhnlich großen Quellenproblemen konfrontiert. Umso bemerkenswerter ist es, dass das Land Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland die vorliegende Forschung in Auftrag gab.

Um das Unrecht aufzuarbeiten und dadurch auch mehr Müttern die Gelegenheit zur Erkenntnis zu geben, dass ihr Verlust nicht auf persönlichem Versagen beruhte, ist weitere Forschung wünschenswert.

Nachzudenken wäre schließlich über die Äußerung der Mutter, deren Söhne in Trier nach einem Gerichtsurteil von 1993 beim Vater leben mussten, ohne dass es auf die Bedürfnisse der Söhne ankam: *Eigentlich würde ich es gut finden, wenn man sich für das Unrecht entschuldigt.*

IMPRESSUM

Herausgegeben

vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV)
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de
www.regenbogen.rlp.de

Im Auftrag

des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin (IfZ) und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (BMH)

Autorin

Dr. Kirsten Plötz, Historikerin, Koblenz

Lektorat

Dr. Sabine Holicki, cki.kommunikationsmanagement, Mainz

Gestaltung

Petra Louis, Graphic-Design, Mainz

Bildnachweis

MFFJIV | Thomas Brenner, S. 3
BMH | Sabine Hauf, S. 5
Institut für Zeitgeschichte München–Berlin, S. 5

Geschlechtergerechte Sprache

Um die Vielfalt im Bereich der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten auszudrücken, verwenden wir den Genderstern. Dieser soll verdeutlichen, dass alle Geschlechtsidentitäten einbezogen sind, wie zum Beispiel intersexuell, intergeschlechtlich, transsexuell, transident und auch weitere Selbstbezeichnungen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerber*innen oder Wahlhelfer*innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Str. 5 a
55116 Mainz

Poststelle@www.mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de
www.regenbogen.rlp.de